

- Covid-19-Pandemie -

Hinweise für Einreisende aus dem Ausland

1

Wann muss ich mich nach Einreise in Quarantäne begeben?

Auf direktem Wege nach Einreise wenn Sie sich in den letzten 10 Tagen in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, in dem eine besonders besorgniserregende Virusvariante bereits auftritt (eine Durchreise zählt nicht als Aufenthalt).
Virusvariantengebiete werden auf der [Internetseite des RKI](#) ausgewiesen.

2

Was muss ich beachten, wenn ich aus einem Virusvariantengebiet einreise, in dem eine besonders besorgniserregende Virusvariante bereits auftritt?

1. **Negativer Testnachweis** (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäure-amplifikationstechnik) ist **bei Einreise** mitzuführen (Flugreisende vor Abreise). Der Testnachweis muss sich jeweils auf einen Test beziehen, der maximal 48 Stunden zurückliegt. Impfnachweis / Genesenennachweis genügt nicht. Ein Antigen-Schnelltest reicht ebenfalls nicht aus. Die zuständigen Behörden können zusätzlich **nach** Einreise dazu auffordern, unverzüglich einen Antigen-Schnelltest oder Nukleinsäurenachweis (PCR) durchführen zu lassen.
Kinder unter 12 Jahren benötigen keinen Testnachweis.
2. **Quarantänepflicht für 14 Tage. Keine Verkürzung** der Quarantänedauer für Genesene oder Geimpfte (außer Personen, die vollständig geimpft sind mit einem Impfstoff, der vom Robert Koch-Institut (RKI) als wirksam gegen die Variante eingestuft wurde).

3. **Vorzeitige Beendigung der Quarantäne**, wenn das betroffene Virusvariantengebiet noch während der Quarantänezeit in Deutschland nicht mehr als solches eingestuft wird.
4. **Bei Symptomen:** Arzt kontaktieren

3

Was muss ich beachten, wenn ich aus einem Virusvariantengebiet einreise, in dem eine besonders besorgniserregende Virusvariante aufzutreten droht?

Einreisende brauchen einen negativen Testnachweis **bei Einreise** mittels Nukleinsäurenachweis (PCR) oder Antigen-Schnelltest (Flugreisende vor Abreise). Zum Zwecke des Auffindens möglicher neu auftretender oder wiederauftretender, besonders gefährlicher Varianten sind ergänzend stichprobenartige Testungen auf Anforderung der zuständigen Behörden **nach** Einreise möglich.

4

Was muss ich tun, wenn ich aus einem Nicht-Virusvariantengebiet einreise?

Einreisende brauchen grundsätzlich keinen Nachweis mehr, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind, sofern die Einreise nicht aus einem Virusvariantengebiet erfolgt.

i

Weitere Informationen

[Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums](#)
[Internetseite des RKI](#)
[Auswärtiges Amt](#)
(Suchfunktion für Reise- und Sicherheitshinweise nach Ländernamen)